



The European Law Students' Association

KONSTANZ

Satzung

der

Fakultätsgruppe Konstanz der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V. - ELSA-Konstanz e.V. -

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, VR-Nr. 380445.

Präambel	2
Kapitel 1. Vereinsverfassung	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Tätigkeit.....	3
§ 4 Dachverbände und Kooperationen.....	3
Kapitel 2. Gemeinnützigkeit und Finanzwesen	4
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 6 Grundsätze für das Finanzwesen	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen.....	5
§ 8 Weitere Finanzierung.....	5
§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes.....	5
Kapitel 3. Mitgliedschaft	6
§ 10 Ordentliche Mitgliedschaft	6
§ 11 Außerordentliche Mitglieder	7
§ 12 Beirat.....	7
§ 13 Förderkreis	7
§ 14 Ehrenmitgliedschaft	8
§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft	8
Kapitel 4. Organe	9
§ 16 Organe der Vereinigung	9
§ 17 Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 21 Präsidium.....	11
§ 22 Erweiterter Vorstand.....	12
§ 23 Direktorium/Vorstandsteam	12
§ 24 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	13
§ 25 Zuständigkeit / Aufgaben des Vorstandes.....	13
§ 26 Beschlussfassung des Vorstandes.....	14
Kapitel 5. Schlussbestimmungen	15
§ 27 Begriff der Mehrheit	15
§ 28 Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 29 Ausschluss vom Stimmrecht.....	15
§ 30 Protokollierung von Mitgliederversammlung und Vorstandsbeschlüssen	15
§ 31 Zugang von Erklärungen.....	16

§ 32 Schriftliche Erklärung	16
§ 33 Datenschutz	16
§ 34 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung	17
§ 35 Sondervorschriften für Insolvenz, Auflösung, Liquidation	18

Präambel

Die Mitglieder der Vereinigung schließen sich unter der Vision von ELSA zusammen und geben sich hierzu diese Satzung:

Vision:

A just world in which there is respect for human dignity and cultural diversity.

Purpose:

To contribute to legal education, to foster mutual understanding and to promote social responsibility of law students and young lawyers.

Means:

Providing opportunities for law students and young lawyers to learn about other cultures and legal systems in a spirit of critical dialogue and scientific co-operation.

Assisting law students and young lawyers to be internationally minded and professionally skilled.

Encouraging law students and young lawyers to act for the good of society.

Kapitel 1. Vereinsverfassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)¹Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Konstanz der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Konstanz e.V.“. ²Die Kurzform kann im Rechtsverkehr gleichrangig verwendet werden.

(2)Der Sitz der Vereinigung ist Konstanz.

(3)Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen und strebt die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.

(4)Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

(1)Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(2)¹ELSA-Konstanz e.V. unterstützt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen juristisch Berufstätigen unterschiedlicher Länder und

Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

(3)¹Die Vereinigung ist eine parteipolitisch neutrale Vereinigung; sie arbeitet unabhängig und überparteilich. ²Der rechtswissenschaftlich orientierte Einsatz für Menschenrechte und Völkerverständigung ist nicht politisch in diesem Sinne.

§ 3 Tätigkeit

(1)Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen "Akademische Aktivitäten", "Seminare und Konferenzen" und "Praktikantenaustausch STEP".

(2)¹Sie betreut die an ELSA und der internationalen Jurastudierendenkooperation Interessierten am Hochschulstandort Konstanz und führt dort lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienfahrten, Auslandsstudienberatung und bilateraler Studienaustausch) entsprechend den oben genannten Zielen durch. ²Sie kann dies auch in Zusammenarbeit mit anderen Lokalgruppen umsetzen.

(3)Sie wirkt über die mitgliedschaftlichen Rechte an den Dachverbänden (§ 4) mit.

§ 4 Dachverbände und Kooperationen

(1)ELSA-Konstanz e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen Deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (*The European Law Students' Association*, Sitz Amsterdam).

(2)Die Vereinigung soll sich an Vernetzungsformaten der Dachverbände, insbesondere dem Verband Deutscher Studenteninitiativen (VDSI, Sitz in Berlin) und den Regionalkooperationen mit anderen ELSA-Lokalgruppen beteiligen und diese im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung aktiv fördern.

(3)¹Die Vereinigung strebt die Registrierung als studentische Hochschulgruppe an der Universität Konstanz an. ²Im Rahmen dessen soll die Zusammenarbeit mit anderen thematischen Hochschulgruppen gefördert werden.

(4)Die Zusammenarbeit mit den und Unterstützung der Einrichtungen der Studierendenschaft sowie der Universität Konstanz liegen im Rahmen des Vereinszwecks im Vereinsinteresse.

(5)¹Die Vereinigung unterhält die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, der Beiratschaft und der Projektförderung. ²Kooperationen der Dachverbände dürfen gleichfalls im Rahmen der Statuten und Vereinbarungen des jeweiligen Dachverbands genutzt werden. ³Weitergehende Kooperationen sollen nur in begründeten Ausnahmen eingegangen werden.

(6)Die Unabhängigkeit der Vereinigung ist in jedem Falle sicherzustellen (§ 2 Abs. 3).

(7)¹Rechte und Pflichten der Vereinigung aus diesen Kooperationen und Mitgliedschaften werden vom Vorstand wahrgenommen. ²Für die Vertretung gilt § 21 Abs. 1 S. 2.

Kapitel 2. Gemeinnützigkeit und Finanzwesen

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1)¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern.

³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3)¹Die Bildung von Rücklagen, deren Verwaltung und Buchführung richten sich ausschließlich nach § 62 AO. ²Zuständig für die Bildung ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4)Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Fachbereich Rechtswissenschaft der Sektion Politik-Recht-Wirtschaft der Universität Konstanz, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Studierendenaustauschprogrammen für Juristen und Juristinnen zu verwenden hat.

§ 6 Grundsätze für das Finanzwesen

(1)¹Die Vereinigung arbeitet auf ehrenamtlicher und unentgeltlicher Basis. ²Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. ³Vereinbarungsgemäße Vergütungen und Auslagenentschädigung für Referenten und Referentinnen und vergleichbare Personen, die nicht der Vereinigung angehören, im Rahmen satzungsgemäßer Veranstaltungen bleibend davon unberührt.

(2)Die Vereinigung achtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit.

(3)¹Gegen Forderungen der Vereinigung kann nicht aufgerechnet werden. ²Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(4)¹Wer im Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand in Erfüllung von Aufgaben der Vereinigung (§§ 2, 3) tätig geworden ist, hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten und Auslagen. ²Diese sind innerhalb des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand geltend zu machen, in welchem sie angefallen sind; der Vorstand für Finanzen kann hiervon Ausnahmen bewilligen.

(5)¹Über den Haushalt und die Ausgaben entscheidet der Vorstand. ²Der Vorstand gibt sich auf Vorschlag des Vorstands für Finanzen einen Haushaltsplan. ³Die Vollziehung obliegt dem Vorstand für Finanzen.

(6)Die Finanzen sollen in der Regel unbar erledigt werden.

(7)¹Über die ordnungs- und satzungsgemäße Mittelverwendung ist getrennt nach den steuerrelevanten Kategorien Buch zu führen. ²Es genügt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

(8) Ist am Ende eines Geschäftsjahres in Überschuss erzielt worden, so hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung Beschluss zu fassen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann zur näheren Ausgestaltung auf Vorschlag des Vorstandes mit absoluter Mehrheit eine Finanzordnung beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung, die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge nach Abs. 1 und 2, sowie das Verfahren zur Leistung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung, die wenigstens mitgliederöffentlich bekannt zu machen ist.

(4)¹ Der Vorstand kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Beitreibung eine unbillige Härte für das Mitglied bedeuten würde, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ² Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht oder ist die Beitragserbringung aus anderen Gründen erfolglos, so können ihm die hieraus entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften, auferlegt werden, es sei denn, das Mitglied hat den Grund für den Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

§ 8 Weitere Finanzierung

(1) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen, Stiftungen oder Spenden.

(2)¹ Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung dürfen nur erzielt werden, soweit dies mit der Erreichung des Satzungszwecks in unmittelbarem Zusammenhang steht und diesem förderlich ist. ² Die wirtschaftliche Betätigung muss von untergeordneter Bedeutung für die Tätigkeit der Vereinigung sein.

(3) Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.

§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch einen detaillierten Tätigkeitsbericht, sowie eine die steuerrechtlich relevanten Ein- und Ausgaben ausweisenden Finanzbericht mit Gewinn-Überschuss-Rechnung.

(3)¹ Zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Finanzgrundsätze, Plausibilität und Transparenz bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen für die Rechnungsprüfung für das kommende Amtsjahr, die im Auftrag der Mitgliederversammlung Bücher, Rechnungen und Konten prüfen. ² Sie haben hierzu uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen des Vereins. ³ Die

datenschutzrechtlichen Ermächtigungen und Regeln für den Vorstand erstrecken sich insoweit auch auf diese Personen. ⁴Der Vorstand ist ihnen gegenüber auskunftspflichtig.

(4)Die Personen für die Rechnungsprüfung erstatten jeder Mitgliederversammlung einen Zwischenbericht.

(5)Nach Abschluss des Geschäftsjahres und der Aufstellung des Jahresabschlusses (Abs. 2) erstatten die Personen für die Rechnungsprüfung der nächsten Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.

(6)¹Der Vorstand oder eine Personenmehrheit von drei stimmberechtigten Personen können die Beschlussfassung über die Genehmigung der Geschäftsführung und den Haftungsverzicht der Vereinigung gegenüber dem Vorstand (Entlastung) verlangen. ²Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit.

Kapitel 3. Mitgliedschaft

§ 10 Ordentliche Mitgliedschaft

(1)Mitglieder der Vereinigung können werden

a) Studierende, die in einem deutlich rechtswissenschaftlich geprägten Studium an der Universität Konstanz, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz oder der Zeppelin-Universität Friedrichshafen (insb. 1. Jur. Prüfung, LL.B., LL.M.) immatrikuliert sind, oder

b) Promovierende oder sonst wissenschaftlich Beschäftigte, einschließlich wissenschaftlicher Hilfskräfte, nach Abschluss eines solchen Studiengangs, oder

c) Rechtsreferendare und –referendarinnen oder

d) junge juristisch Berufstätige,

die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§§ 2, 3) unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2)Ein vorübergehendes rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule oder sonstige ausbildungs- oder berufsbezogener Aufenthalt im Ausland steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(3)Die Mitgliedschaft setzt Volljährigkeit und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus.

(4)¹Der Beitrittsantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. ²Der Vorstand kann die Aufnahmeentscheidung an den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin übertragen; eine Ablehnung muss der Vorstand beschließen. ³Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5)¹Der Beitritt ist vorläufig abzulehnen, wenn die für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten (§ 33 Abs. 1) unwahr oder unvollständig angegeben werden oder die betreffende Person in die Beitragszahlung durch das in der Beitragsordnung festgelegte Verfahren nicht einwilligt. ²Die betroffene Person ist hierauf hinzuweisen und zur Behebung des Hindernisses aufzufordern. ³Kommt sie diesem in der vom Vorstand zu setzenden Frist nicht nach, ist der Beitritt endgültig

abzulehnen. ⁴Ein erneuter Antrag ist zulässig, wenn die Daten vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden und die Einwilligung erfolgt.

(6) Der Beitritt soll abgelehnt werden, wenn eine vorhergehende Mitgliedschaft schon einmal nach [§§ 15](#) Abs. 1 lit. b – e beendet wurde oder die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 15 Abs. 6 bestehen und dem Vorstand bekannt sind.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

(1) Unabhängig von den in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann unter den Voraussetzungen der §§ 12 – 14 die außerordentliche Mitgliedschaft erlangt werden.

(2) 1 Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sollen zur Mitgliederversammlung geladen werden. 2 Ihnen ist Rede- und Antragsrecht einzuräumen.

§ 12 Beirat

(1) ELSA-Konstanz e.V. errichtet einen wissenschaftlichen Beirat aus Personen, die die Vereinigung unterstützen und beraten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) ¹Der Austritt erfolgt gemäß § 15 Abs. 1. ²Das Recht nach § 15 Abs. 1 a steht gegenüber dem Beiratsmitglied auch dem Vorstand zu, welcher mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(4) Von den Beiratsmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 13 Förderkreis

(1) ELSA-Konstanz e.V. errichtet einen Förderkreis.

(2) ¹Mitglieder können in- wie ausländische natürliche und juristische Personen, sowie rechtsfähige Gesellschaften oder Partnerschaften, sein, die die ELSA-Idee und die Vereinigung unterstützen (Fördermitgliedschaft). ²Eine Gegenleistungspflicht nur aufgrund der Fördermitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(3) ¹Von den Fördermitgliedern wird ein Semester- oder Jahresbeitrag erhoben. ²Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit können mit dem einzelnen Fördermitglied vereinbart werden.

(4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(5) ¹Der Austritt erfolgt gemäß § 15 Abs. 1. ²Das Recht nach § 15 Abs. 1 a steht gegenüber dem Fördermitglied auch dem Vorstand zu, welcher mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. ³Als Tod im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. f gilt auch die Geschäftsaufgabe, Aufhebung oder sonstige Beendigung der juristischen Person oder der Gesellschaft oder Partnerschaft.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um ELSA-Konstanz e.V. außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft nach § 10 bleiben unberührt.
- (3) Von Ehrenmitgliedern wird vorbehaltlich Abs. 2 kein Beitrag erhoben.
- (4) Erweist sich ein Ehrenmitglied seiner Stellung als unwürdig, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (5) Der Vorstand kann, ohne dass die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, Personen um Verdienste des Vereins in geeigneter Form auszeichnen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - a) durch Austritt (15 Abs. 2)
 - b) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes (§ 15 Abs. 3)
 - c) durch gestaltenden Beschluss des Vorstands ohne Frist (§ 15 Abs. 4).
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand (§ 15 Abs. 5)
 - e) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 6)
 - f) mit dem Tod des Mitglieds (§ 15 Abs. 7)
- (2)¹Der Austritt (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Hochschulseesters der Universität Konstanz erfolgen.
- (3)¹Der Vorstand kann den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1) feststellen und damit die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. ²Dies ist dem Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Schriftform im Sinne des BGB), wobei in der zweiten der Ausschluss angedroht wurde, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4) im Rückstand, so kann der Vorstand vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (5)¹Kann ein Mitglied nicht gemahnt werden, weil Post an das Mitglied nicht zustellbar oder, und stehen mindestens zwei Semesterbeiträge dieses Mitglieds offen, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. ²Der Beschluss wird zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.
- (6)¹Wenn ein Mitglied
 1. schuldhaft in grober Weise
 - a) die Interessen der Vereinigung oder
 - b) seine mitgliedschaftlichen oder organschaftlichen satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichtenverletzt, oder

2. zugleich Mitglied in einer vom Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg oder des Bundes als verfassungsfeindlich eingestuften Vereinigung ist,

so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen, wodurch die Mitgliedschaft sofort endet. ²Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, vor der Mitgliederversammlung mündlich Stellung zu nehmen.

(7)¹Verstirbt ein Mitglied, gelten die Bestimmungen über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen. ²Für noch fällige oder fällig werdende Forderungen der Vereinigung von natürlichen Personen ist vom Vorstand § 7 Abs. 4 S. 1 anzuwenden.

Kapitel 4. Organe

§ 16 Organe der Vereinigung

(1)Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung (vgl. [§§ 17 ff.](#)),
2. das Präsidium (vgl. [§ 21](#)),
3. der Erweiterte Vorstand (vgl. [§§ 22 ff.](#)).

(2)¹Die Mitgliedschaft in einem Organ der Vereinigung (Abs. 1) setzt die ordentliche Mitgliedschaft ([§ 10](#)) oder die Ehrenmitgliedschaft ([§ 14](#)) voraus. ²Die Organmitgliedschaft endet mit der Vereinsmitgliedschaft.

(3)Zum Vorstandsmitglied soll nicht bestellt werden, wer Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einer Gebietsgliedkörperschaft einer politischen Partei oder Wählervereinigung oder deren Jugendverbandes ist.

(4)Zum Präsidiumsmitglied soll nicht bestellt werden, wer Mitglied des zentralen Legislativorgans oder des Vorstandes einer Verfassten Studierendenschaft ist oder hierauf für eine Amtszeit kandidiert.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und Versammlung der Mitglieder im Sinne von [§ 32 BGB](#).

(2)¹Alle Mitglieder ([§§ 10 – 14](#)) sind teilnahmeberechtigt und haben Antrags- und Rederecht. ²Im Rahmen eines geordneten Versammlungsablaufs kann die Versammlungsleitung das Rederecht begrenzen. ³Das Antrags- und Stimmrecht ist nur nach dieser Satzung beschränkt.

(3)Soweit die Satzung keine Regelung trifft und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht, ordnet die Versammlungsleitung den Versammlungsablauf in eigener Verantwortung.

(4)Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, die nicht der laufenden Geschäftsführung unterfallen oder sonst dem Vorstand oder Präsidium nach dieser Satzung oder dem Gesetz zugewiesen sind.

(5)Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) ggf. Wahl von Versammlungsleitung und Schriftführung,
- b) Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung und einer Finanzordnung,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung der Umlagen,
- d) Einrichtung und Aufhebung von Vorstandsämtern,
- e) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- f) Wahl der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
- g) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfung,
- h) Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes, Annahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- i) Beschluss über die Verwendung einer Überschusses,
- j) Beschluss über freie und gebundene Rücklagen,
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- l) Ausschluss von Mitgliedern,
- m) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung,
- n) Beschlussfassung über die Fortführung der Vereinigung und über die Ersatzbestellung von Liquidatoren.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Hochschulsesemester durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Tag des Versendens der E-Mail) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3)¹ Abweichend von Absatz 2 genügt auch der rechtzeitige Aushang in der Universität Konstanz an den vereinsüblichen Aushangflächen mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin. ²§ 34 Abs. 1 S. 2, 3 gelten entsprechend.

(4)¹ Eine einmal einberufene Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund abgesagt werden. ² Eine Verlegung ist nur in die Zukunft zulässig.

(5)¹ Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. ² Jedes Mitglied kann beim Vorstand Änderungen der Tagesordnung beantragen. ³ Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung bekanntzugeben. ⁴ Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder fünf vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

(2) Verweigert der Vorstand die Einberufung, gelten die gesetzlichen Regelungen über die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)¹Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gegenüber der Versammlungsleitung zu erklären.
- (2)Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Vereinigung, wenn nicht die Mitgliederversammlung ein anderes beschließt.
- (3)Die Schriftführung obliegt dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, wenn nicht die Mitgliederversammlung ein anderes beschließt.
- (4)Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.
- (5)Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 34 beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sind.
- (6)¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen oder einer erweiterten Tagesordnung einzuberufen. ²Bezüglich der Punkte, die auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung offengeblieben waren, weil aufgrund Beschlussunfähigkeit die Vertagung notwendig wurde, ist die zweite Mitgliederversammlung, sofern nicht [§ 34](#) ein höheres Quorum vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (7)Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich im Sinne des BGB gegenüber dem Vorstand erklärt.

§ 21 Präsidium

- (1)¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus
- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und
 - c) dem Vorstand für Finanzen.
- ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen.
- (2)Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich für die Zwecke dieser Satzung mit Ausnahme der Beschlussfähigkeit und des Stimmrechts im Vorstand gegenseitig.
- (3)¹Das Präsidium bereitet die Meinungsbildung im Vorstand vor und sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. ²Es ordnet die Geschäftsgänge der Vereinigung und verantwortet die Vermögensverwaltung. ³Auf die Willensbildung im Präsidium sind die Vorschriften über den Erweiterten Vorstand sinngemäß anzuwenden.

(4)¹Das Präsidium beschließt an Stelle des Vorstandes, wenn eine bei geordneter Geschäftsführung ordnungsgemäße Beschlussfassung des Vorstandes nicht möglich ist, ohne dass der Vereinigung erhebliche Nachteile oder Risiken entstehen (Eilkompetenz). ²Die Beschlüsse sind zeitnah dem Vorstand bekannt zu machen. ³Es gilt [§ 30](#) entsprechend.

(5)¹Aufgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist die Leitung des Vorstandes und der Vereinigung und die primäre Vertretung nach außen. ²Gegenüber den Dachverbänden, anderen Lokalgruppen und der Universität Konstanz ist er oder sie regelmäßig Ansprechpartner/-in.

(6)¹Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin ist mit der Mitgliederverwaltung und Schriftführung der Vereinigung dauerhaft betraut. ²Ihm oder ihr obliegt die Einhaltung des Vereinsrechts und des Datenschutzes.

(7)¹Der Vorstand für Finanzen führt die Konten der Vereinigung, verwaltet das Vermögen, vertritt vorrangig die Vereinigung in Finanz- und Steuerangelegenheiten und ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und Gemeinnützigkeitsvorschriften. ²Er oder Sie vollzieht die Finanzbeschlüsse der Vereinigung. ³Er oder sie entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

(8)Die Übertragung des Vermögens der Vereinigung als Ganzes oder in wesentlichen Teilen, wie auch die Verpflichtung hierzu, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums.

§ 22 Erweiterter Vorstand

(1)¹Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche. ²Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne dieser Satzung (Erweiterter Vorstand). ³Diesem ist die Geschäftsführung übertragen.

(2)¹Zu wählen sind

- a) Vorstand für Marketing
- b) Vorstand für Akademische Aktivitäten
- c) Vorstand für Seminare und Konferenzen und
- d) Vorstand für das Praktikantenaustauschprogramm STEP.

(3)Soweit es erforderlich ist, können weitere Bereiche bis zu einer Höchstzahl von 10 Mitgliedern des Erweiterten Vorstands für die jeweilige Amtszeit im Rang eines Vorstands beschlossen werden.

(4)Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands, die nicht dem Präsidium angehören, sind weder gesetzliche Vertreter ([§ 26 S. 2 BGB](#)), noch besondere Vertreter im Sinne des [§ 30 BGB](#).

(5)Sind Erklärungen gegenüber der Vereinigung abzugeben, genügt die Erklärung gegenüber jedem Mitglied des Präsidiums ([§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB](#)).

§ 23 Direktorium/Vorstandsteam

(1)Außerdem kann der Vorstand, soweit dies erforderlich ist, für einzelne Bereiche Direktoren und Direktorinnen als Assistenz in einem bestimmten Verantwortungsbereich mit jederzeit

widerruflichem Stimmrecht in den Vorstandssitzungen durch Beschluss ernennen und jederzeit entlassen. Über Ernennung, Entlassung und Stimmrechtserteilung und –entzug entscheidet ausschließlich der Erweiterte Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums sind bei der Bestellung dem Weisungsrecht und der Verantwortung eines bestimmten Vorstandsmitglieds mit dessen Einverständnis zu unterstellen.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes richtet sich allein nach den Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Amtsdauer der Direktoren endet in jedem Falle mit dem Amt des Vorstandes.

§ 24 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.² Ein Vorstandsbereich kann nur von einer Person besetzt werden, jede Person kann nur ein Vorstandsamt übernehmen und hat genau eine Stimme im Vorstand; dies schließt eine kommissarische Übernahme von Aufgaben nach Abs. 8 nicht aus.³ Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt die Bestellung zur Rechnungsprüfung für dieselbe Amtszeit aus.⁴ Das Stimmrecht im Vorstand ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

(2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

(3)¹Kandidieren mehrere Personen auf dasselbe Amt und ist nur eine Person zu wählen, so findet bei Erfolglosigkeit nach Abs. 2 ein zweiter Wahlgang statt.² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn die Kandidierenden zusammen die absolute Mehrheit erreichen.³ Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.⁴ Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los durch die Versammlungsleitung.

(4) Wird danach niemand gewählt, so bleibt das Amt vakant.

(5) Die Amtsdauer des Präsidiums sowie des gesamten erweiterten Vorstandes läuft vom 1. August, frühestens jedoch ab Wahl, bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

(6) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl der Nachfolge eines Mitgliedes des Vorstandes, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

(7) Den Vorstandsmitgliedern steht das Recht des jederzeitigen Rücktritts zu.

(8)¹ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand eine Nachfolge für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.² Es gilt Abs. 2 entsprechend.³ Bleibt ein Amt nach Abs. 4 vakant, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss eines oder mehrere Mitglieder des gewählten Vorstandes mit den Aufgaben des vakanten Amtes zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Erfüllung betrauen.

(9)¹ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit absoluter Mehrheit aus wichtigem Grunde abbestellen.² Sie soll im Anschluss eine Nachfolge nach Abs. 1 – 4 wählen.

§ 25 Zuständigkeit/Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und alle Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung oder dem Gesetz zugewiesen sind, zuständig.

(2) Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vertretung der Vereinigung an den Hochschulen am Hochschulstandort, bei Studierenden, Referendar(inn)en, Berufstätigen und in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den Dachverbänden und anderen Lokalgruppen,
- b) Vorbereitung und Findung der Willensbildung des Vereins, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Planung, Organisation und Durchführung des Vereinsprogramms,
- e) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Vereinigung und Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Dritten und Mitgliedern,
- f) Vermögensverwaltung der Vereinigung,
- g) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes,
- h) Aufstellen des Haushaltsplanes,
- i) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums,
- j) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- k) Aufnahme von Mitgliedern,
- l) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 26 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)¹Der Vorstand entscheidet in der Regel in einer Vorstandssitzung am Sitz der Vereinigung. ²Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung. ³Für die Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden.

(2)Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Vereinigung, die Schriftführung obliegt dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

(3)¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

(4)Beschlüsse können auch per Umlaufverfahren, telefonisch oder über digitale Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn die Identität der am Beschluss Beteiligten gesichert ist und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5)¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Solange ein eingerichtetes Vorstandsamt vakant ist, ist dieser bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen. ³In jedem Fall müssen zwei Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.

(6)¹Wird der Vorstand durch Ämtervakanz dauerhaft beschlussunfähig, so kann der verbleibende Vorstand abweichend von [§ 18 Abs. 1, 19](#) eine Mitgliederversammlung einberufen, die die Wahl eines beschlussfähigen Vorstands zum Gegenstand hat. ²Bleibt auch das erfolglos, kann die Bestellung eines Notvorstandes durch jedes ordentliche Mitglied beim Amtsgericht beantragt werden.

Kapitel 5. Schlussbestimmungen

§ 27 Begriff der Mehrheit

(1)¹Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Stimmen für den Beschlussvorschlag auf den Vorschlag entfallen. ² Enthaltungen sind als gültig abgegebene Stimmen zu zählen.

(2) Wird auf eine 2/3-Mehrheit abgestellt, so sind auch hier Enthaltungen als gültig abgegebene Stimmen zu zählen.

(3) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Beschlussantrag mindestens 1 Stimme mehr Zustimmung als Ablehnung erhält, Enthaltungen sind als nicht abgegeben zu zählen.

(4)¹ Zu zählen nach den Abs. 1 – 3 sind nur die gültig abgegebenen Stimmen. ² Ist nach dieser Satzung oder dem Gesetz auf die Gesamtzahl aller Mitglieder des Organs oder der Versammlung abzustellen, dann tritt an die Stelle der gültig abgegebenen Stimmen diese Gesamtzahl.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

(1)¹ Abstimmungen finden offen statt. ² Sie müssen auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs geheim stattfinden.

(2)¹ Die Bestellung zu Vereinsämtern durch Wahl ist geheim durchzuführen. ² Dasselbe gilt für ihre Abbestellung. ³ Die Bestellung zu Vereinsämtern setzt das Einverständnis der zu bestellenden Person im Zeitpunkt der Bestellung voraus.

§ 29 Ausschluss vom Stimmrecht

(1)¹ Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Vereinigung mit einer Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dieser und der Vereinigung betrifft ([§ 34 BGB](#)). ² Das gleiche gilt für Angehörige dieser Person ([§ 20 Abs. 5 VwVfG](#)).

(2) Dies gilt nicht bei der Bestellung oder Abbestellung des Vorstandes und nicht mit Hinblick auf die Begründung oder den Verlust der Mitgliedschaft (§§ [10](#) – [15](#)).

§ 30 Protokollierung von Mitgliederversammlung und Vorstandsbeschlüssen

(1)¹ Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich im Sinne des BGB zu protokollieren. ² Sie wird von der Schriftführung im Wortlaut festgehalten. ³ Es soll ein eindeutiges Aktenzeichensystem verwendet werden.

(2) Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Schriftführung nach Abschluss des Protokolls dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Protokolls bekannt zu machen und auf Verlangen der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Berichtigung vorzulegen.

(4)¹Protokolle des Vorstands sind diesem bekannt zu machen und zur Beschlussfassung über ggf. Korrekturen vorzulegen. ²Ein Protokoll gilt 14 Tage nach Bekanntgabe ohne Widerspruch als genehmigt.

(5)Genehmigte Protokolle sind im Original aufzubewahren.

(6)Das Protokoll kann an die vereinsregisterführende Stelle, auf Verlangen auch an das zuständige Finanzamt weitergegeben werden.

§ 31 Zugang von Erklärungen

(1)Kommt es nach dieser Satzung auf den Zugang einer Erklärung an, so gilt sie dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte ELSA-Konstanz e.V. schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist.

(2)Fristen richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 32 Schriftliche Erklärung

Schriftlich im Sinne dieser Satzung meint die Übermittlung in der in § 126 , § 126a und § 126b vorgesehenen Form oder telekommunikativer Form ([§ 127 Abs. 1, 2 BGB](#)), aus der die ausstellende Person erkennbar wird, es sei denn, das Gesetz schreibt die Schriftform ([§ 126 BGB](#)) vor oder auf die gesetzliche „Schriftform im Sinne des BGB“ ([§ 126 BGB](#)) wird ausdrücklich verwiesen; in letzterem Falle ist [§ 127 Abs. 2](#) ausgeschlossen.

§ 33 Datenschutz

(1)Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche (Name, Geburtsdatum, Adresse, Handy-Nr., E-Mail, Semester, Bankverbindung, Beitritts- und Austrittsdatum) und sachliche Verhältnisse (Beitragserfüllung) der Mitglieder in der Vereinigung verarbeitet.

(2)Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach [Art. 15 DSGVO](#),
- b) das Recht auf Berichtigung nach [Art. 16 DSGVO](#),
- c) das Recht auf Löschung nach [Art. 17 DSGVO](#),
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach [Art. 18 DSGVO](#),
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach [Art. 20 DSGVO](#) und
- f) das Widerspruchsrecht nach [Art. 21 DSGVO](#).

(3)¹Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist [Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO](#), soweit dies im Sinne von Abs. 1 geschieht. ²Ansonsten beruht die Datenverarbeitung auf der vom Betroffenen widerrufbaren Einwilligung im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO](#).

(4)Bankdaten, die zum Zwecke der Erfüllung einer Zahlungspflicht gespeichert und verarbeitet werden, dürfen an das kontoführende Institut der Vereinigung weitergegeben werden.

- (5) Die Mitgliederdaten dürfen auf berechtigtes Verlangen von Finanzamt, vereinsregisterführender Stelle oder von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, sowie sonstigen staatlichen Stellen an diese für ihre Dienstzwecke weitergegeben werden.
- (6) Die Namen der Mitglieder können im Ausnahmefall an ELSA-Deutschland e.V. zum Zwecke des Nachweises der mitgliedschaftlichen Voraussetzungen weitergegeben werden.
- (7) Ansprechperson für Datenschutzfragen ist der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin.
- (8) Aufsichtsführende Datenschutzbehörde ist der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden- Württemberg.
- (9)¹Zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Rahmen dieser Satzung nur das Präsidium, und soweit zur Erfüllung ihrer jeweiligen spezifischen Aufgaben erforderlich, die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Direktoriums auf Weisung des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand befugt. ²Sie sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch ein Mitglied des Präsidiums zu verpflichten. ³Die Daten der Mitglieder sind dem Präsidium vorbehalten.
- (10) ¹Den Mitgliedern der Organe der Vereinigung oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus Der Vereinigung oder Organ hinaus.
- (11) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, mit 2/3-Mehrheit vorläufige Anpassungen dieser Bestimmungen bei allfälligen Gesetzesänderungen vorzunehmen und durch Aushang den Mitgliedern bekannt zu machen. ²Soweit es sich um wesentliche inhaltliche Änderungen handelt, sind diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung vorzulegen.

§ 34 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung

- (1)¹Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der Mitglieder der Vereinigung. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen oder die zum Beschluss vorgeschlagene neue Satzungsfassung mitzuteilen. ³Es genügt der eindeutige Verweis auf ein allen Mitgliedern freizugängliches, barrierefreies elektronisches Dokument.
- (2) Änderungen an der Satzung, die lediglich die Verweisung auf bestimmte gesetzliche Normen nach Gesetzesänderung betreffen, sowie typographische, grammatikalische und orthographische Berichtigungen kann der Vorstand als redaktionelle Änderung anstelle der Mitgliederversammlung vornehmen.
- (3) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung ([§ 2](#)) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (4)¹Zur Auflösung der Vereinigung und zum Austritt aus den Dachverbänden ([§ 4 Abs. 1](#)) bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ²Der Antrag auf Auflösung oder auf Austritt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³Gegenüber Dritten ist eine

hierauf gerichtete Erklärung der Mitglieder des Präsidiums nur wirksam, wenn ein Beschluss nach S. 1 vorliegt.

(5) Für den Vermögensanfall gilt [§ 5](#) Abs. 4.

§ 35 Sondervorschriften für Insolvenz, Auflösung, Liquidation

(1) Die Vereinigung besteht im Falle der Insolvenz als nichtrechtsfähiger Verein fort ([§ 42 Abs. 1 S. 3 BGB](#)), wenn nicht die Mitgliederversammlung die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließt.

(2)¹ Im Falle der Liquidation sind die Mitglieder des Präsidiums zu Liquidatoren ([§ 48 BGB](#)) bestellt.

² Die Mitgliederversammlung kann andere Personen anstelle des Präsidiums bestellen; sollte diese keinen Beschluss fassen können, kann das Präsidium, welches nicht die Liquidation übernehmen will, einstimmig auf mindestens zwei andere Personen übertragen. ³ Es gelten die Bestimmungen über das Präsidium und den Erweiterten Vorstand, einschließlich ihrer Bestellung, entsprechend.

⁴ Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.

(3) [§ 16](#) Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

Der Vorstand.

Konstanz, den 12. Juli 1989
geändert Konstanz, den 30. Oktober 1989
geändert Konstanz, den 30. Januar 1990
geändert Konstanz, den 12. November 1992
geändert Konstanz, den 12. Juli 1995
neugefasst Konstanz, den 19. Januar 1999
geändert Konstanz, den 12. Januar 2000
geändert Konstanz, den 30. Juni 2003
geändert Konstanz, den 27. Januar 2016
neugefasst Konstanz, 15. Juli 2019

VERMERK:

Diese Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2019 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Mindestzahl an Mitgliedern von einem Fünftel unter satzungsgemäßer Ladung ordnungsgemäß – durch das Protokoll nachgewiesen – beschlossen und wird zur Eintragung in das Vereinsregister durch den Vorstand angemeldet. Sie tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Tag der Eintragung: 27.09.2019

Konstanz, 15. Juli 2019

Gez.

Maike Neu
Präsidentin 2018/19

Aaron Geiger
Vizepräsident 2018/19

Daniel Werner
Vorstand für Finanzen 2018/19